

# RS Vwgh 1992/6/2 89/07/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.06.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

VwRallg;

WRG 1959 §38;

WRG 1959 §41;

## Rechtssatz

Unverschuldeter Irrtum auf seiten eines Antragstellers über eine Äußerung des Vertreters der Behörde, es bestehe kein Einwand gegen das Projekt (hier: Verrohrung) ist für die Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine von der Behörde (auch nachträglich) zu erteilende Bewilligung vorliegen, unbeachtlich.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Treu und Glauben erworbene Rechte VwRallg6/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989070057.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)